

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 10 (1918)
Heft: 3

Artikel: Zusammenlegung der Betriebe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 ..... Postscheckkonto N° III 1366  
..... Erscheint monatlich .....

o Druck und Administration: o  
Unionsdruckerei Bern  
o o o o Kapellenstrasse 6 o o o o

## INHALT:

|                                            | Seite |
|--------------------------------------------|-------|
| 1. Zusammenlegung der Betriebe . . . . .   | 17    |
| 2. Das neue Fabrikgesetz . . . . .         | 18    |
| 3. Aus schweizerischen Verbänden . . . . . | 19    |
| 4. Schweizerische Volksfürsorge . . . . .  | 21    |
| 5. Genossenschaftsbewegung . . . . .       | 21    |

|                                                                                 | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 6. Sozialpolitik . . . . .                                                      | 21    |
| 7. Jahresrechnung der Kasse des Schweiz. Gewerkschaftsbundes pro 1917 . . . . . | 22    |
| 8. Ausland . . . . .                                                            | 23    |
| 9. Notizen . . . . .                                                            | 24    |
| 10. Literatur . . . . .                                                         | 24    |

## Zusammenlegung der Betriebe.

In den letzten Monaten hat die Zufuhr an Rohmaterialien für die Industrie ganz bedeutend nachgelassen. In verschiedenen Industrien traten Stockungen ein, nicht weil es an Aufträgen, sondern weil es an Roh- und Hilfsstoffen fehlte.

Die Klage über mangelnde Kohlenzufuhr ist chronisch. Trotz des Abkommens mit Deutschland, bis zum Monat April monatlich je 200,000 Tonnen Kohlen zu liefern, wurde die Kohlennot von Monat zu Monat grösser, weil der Lieferant die übernommenen Verpflichtungen nicht innehielt oder vielleicht auch nicht innehalten konnte. Wir wissen ja aus der Presse, dass Deutschland selber ebenfalls seine Kohlenkrise hat.

Die Folgen dieses Zustandes sind bekannt: Einschränkung der Gasproduktion, Einschränkung des Hausbrandkontingents, Einschränkung des Eisenbahnbetriebes. Nun ist es auch so weit, dass eine ernstliche Störung der industriellen Produktion befürchtet werden muss überall da, wo Kohle und Koks verbraucht werden.

Auch andere Stoffe beginnen knapp zu werden. So wird berichtet, dass seit Wochen keine Baumwolle mehr über die Grenze gekommen sei, dass Hilfsstoffe, wie Öle und Chemikalien, zu mangeln beginnen, dass die Zufuhren an notwendigen Metallen immer spärlicher werden.

Das Volkswirtschaftsdepartement musste sich mit der Frage befassen, wie eine Krise abgewendet oder wie ihr begegnet werden könne. Zu diesem Zwecke wurde eine Konferenz nach Bern einberufen, um die Vertreter der Industrie anzuhören.

Es sollte sich bei der Aussprache darum handeln festzustellen, welche Massnahmen vorgekehrt werden können, um die vorhandenen Roh- und Hilfsstoffe zu strecken und wie einer eventuell eintretenden grossen Arbeitslosigkeit zu begegnen wäre.

Als Streckungsmittel dachte man an die Zusammenlegung der Betriebe; für die Behandlung der Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit war die Einsetzung einer paritätisch zusammengesetzten Kommission in Aussicht genommen.

An der Konferenz wurde einleitend darauf hingewiesen, dass eine Reihe von Giessereien nicht mehr betrieben werden kann, wenn die Kokszufuhr weiter so im Rückstand bleibt. Ähnliche Erscheinungen seien in andern Industrien festzustellen.

Es ist nun sehr interessant, die Stellung unserer Grossindustriellen zu dieser Frage kennen zu lernen.

Vorweg sei gesagt, dass sich für die Betriebszusammenlegung keine einzige Stimme erhob.

Die Vertreter der Maschinenindustrie erklärten, dass die Ersparnis an Koks bei Zusammenlegung der Betriebe nur unwesentlich sei, weil tatsächlich die Konstruktion der Öfen und die Art des Betriebes derart sei, dass der Koksverbrauch überall annähernd gleich sei. Jedenfalls sei der Nachteil, der durch die Betriebszusammenlegung entstehe, grösser als der etwaige Vorteil. Man denke nur an die Arbeiterfrage. Die Zusammenlegung der Betriebe könne doch nur den Sinn haben, dass die kleinern Betriebe aufgehoben werden. Das habe aber in den betroffenen Gegenden grosse Arbeitslosigkeit im Gefolge. Dagegen werde die Frage geprüft, ob nicht der elektrische Betrieb in grösserem Masse eingeführt werden könne. Dadurch würde man von der Kokszufuhr unabhängiger und erhalte ein besseres Produkt.

Es wurde ferner, und wir glauben mit Recht, geltend gemacht, dass die Verhältnisse, die in Deutschland zur Zusammenlegung der Betriebe geführt haben, ganz andere sind als hier in der Schweiz. Dort war es der Mangel an Arbeitskräften, der dazu zwang, einen Teil der Betriebe stillzulegen; hier aber handle es sich darum, soviel Arbeiter als immer möglich zu beschäftigen.

Eine besondere Note beanspruchten die Ausführungen, die darauf hinwiesen, dass die Betriebszusammenlegung bedeute, dass der Bund seine Hand auf die ganze Einfuhr an Rohstoffen legen werde. Das werden sich die Importeure, die nicht mit dem Bund, sondern mit ihren Kunden verkehren wollen, nicht gefallen lassen. Die Folge wäre nur ein weiteres Sinken der Einfuhrziffern. Auch die Industriellen würden sich hüten, Millionen für Lager an Rohstoffen anzulegen, wenn sie gewärtigen müssten, dass der Bund eines Tages seine Hand darauf legt. Ein Vertreter der Zementindustrie schloss sich diesen Ausführungen im grossen ganzen an. Er bemerkte noch, dass die Ersparnis an Brennstoffen bei der Zusammenlegung der Betriebe in der Zementindustrie noch geringer sei als in der Giessereibranche, weil es sich um kontinuierliche Betriebe handle, also um solche, die Tag und Nacht brennen. Die Arbeitslosigkeit werde durch eine solche Massregel entschieden vergrössert.

Ein Vertreter der Ziegeleibranche äussert sich dahingehend, dass die Ziegeleibranche von Beginn des Krieges an eine schwere Krise durchgemacht habe. Man habe seither Fabriken aufgekauft, um den Betrieb zu konzentrieren. Es liessen Besitzer mehrerer Betriebe einzelne davon stehen. Es gebe in der Ziegeleibranche tatsächlich kleine Betriebe, die nicht rationell arbei-



ten. Eine grössere Konzentration habe trotzdem ihre Schattenseiten, weil sie den Winterbetrieb erfordere, der wegen Mehrverbrauchs an Brennstoffen nicht rationell sei. Man erreiche dann gerade das Gegenteil von dem, was man eigentlich wolle. Ein Vertreter der Papierindustrie verspricht sich ebenfalls keinen Nutzen von der Betriebszusammenlegung, da die Papiermaschinen ganz individuell behandelt werden wollen. Ein Vertreter der Textilindustrie wies darauf hin, dass gerade in dieser Branche viele Spezialitäten vorkommen und die Zusammenlegung schon deshalb grossen Schwierigkeiten begegne. Der Verbrauch von Hilfsstoffen, wie Chemikalien, differiere kaum, ob es sich um kleine oder um grosse Fabriken handelt. Es könne durch die Zusammenlegung der Betriebe vielleicht eine Ersparnis an Arbeitskräften erzielt werden, aber gerade das sei ja nicht der Zweck der Zusammenlegung. Ein Vertreter der Seisenindustrie anerkennt, dass die Grossbetriebe rationeller arbeiten als die Kleinbetriebe; doch brauchen die letztern so wenig Brennstoffe, dass sich deswegen die Zusammenlegung nicht lohnt. Die bisherige Organisation des Rohstoffbezuges habe sich bewährt. Es werde damit sparsam umgegangen und gestreckt soviel als möglich. Ein Vertreter der Brauindustrie stellt fest, dass diese schon zu Kriegsbeginn gezwungen gewesen sei, haushälterisch mit den Rohstoffen umzugehen. Es seien so viele Einschränkungen in freier Vereinbarung getroffen worden, dass auch eine Betriebszusammenlegung nicht wesentlich bessere Ergebnisse zeitigen würde. Versuche nach dieser Richtung seien gemacht worden.

Vor dem Krieg seien 6000 Wagen Kohlen in der Brauindustrie verbraucht worden, jetzt werden noch 1600 Wagen verbraucht. Beim jetzigen Betrieb sei die Ausnützung der elektrischen Energie zur Nachtzeit gegeben, bei der Zusammenlegung hätte man in den Grossbetrieben mit den Spitzenzeiten zu rechnen. Die Grossbetriebe seien übrigens so eingerichtet, dass auch bei geringerem Bedarf noch rationell produziert werden könne. Ganz schwierig gestalte sich bei der Zusammenlegung die Arbeiterfrage.

Ein Vertreter der Wollfärberei weist ebenfalls darauf hin, dass die Spezialitäten der Zusammenlegung im Wege stehen. Im übrigen meint er, man solle der Privatinitiative auch noch etwas überlassen und nicht alles vom grünen Tisch aus dirigieren wollen.

Ein Vertreter der Bundesbahnen macht darauf aufmerksam, dass der Kohlenbestand sich rasch der von der Armee beanspruchten «eisernen Ration» nähere und weitere Verkehrseinschränkungen, die auch hart in die industrielle Wirtschaft eingreifen, unvermeidlich seien.

So werden die Arbeiterzüge eingeschränkt werden müssen, und es werde vielleicht dadurch da und dort eine Aenderung der Arbeitszeit nötig. Man sollte prüfen, ob es nicht möglich wäre, das Kreuzen der Arbeiter von und zu der Arbeitsstelle zu verhüten. Heute habe es keinen Sinn, dass zum Beispiel die Arbeiter von Wil nach St. Gallen fahren und die von St. Gallen nach Wil.

Es sind gewiss Profitinteressen und Eigennutz, von denen sich die Unternehmer bei der Beurteilung dieser Frage in erster Linie leiten lassen. Sie wollen keinen Eingriff in die Privatwirtschaft und keine Kontrolle. Sie befürchten, dass wenn sie dem Teufel den kleinen Finger geben, er die ganze Hand nimmt. Trotzdem wird man zugeben müssen, dass auch triftige Gründe gegen die Zusammenlegung der Betriebe sprechen. Wenn schon die Ersparnis an Roh- und Hilfsstoffen nicht gross ist, und das scheint uns erwiesen, so lohnt sich die Umwälzung nicht.

Mit Deutschland lassen sich unsere Verhältnisse

durchaus nicht vergleichen. Dort handelte es sich darum, mit den geringen verfügbaren Arbeitskräften möglichst hohe Leistungen zu erzielen, alle Industrien und Gewerbe, die nicht für Lebensnotwendigkeiten oder für den Krieg arbeiten, auszuschalten, durch die Zusammenlegung Lücken auszufüllen.

Wir haben keinen Mangel an Arbeitskräften. Im Gegenteil. Wenn die Schwarzseher recht bekommen, werden wir in den nächsten Monaten eine gewaltige Arbeitslosigkeit im Lande haben. Unter diesen Umständen ist die Zusammenlegung der Betriebe völlig gegenstandslos.

Aber auch dann, wenn keine Arbeitslosigkeit als Folge von Rohstoffmangel eintritt, halten wir die Zusammenlegung für zwecklos, ja sogar für schädlich.

Mangel an Arbeitskräften ist nicht vorhanden. Die Betriebe sind so besetzt, dass der Produktionsprozess normalerweise vor sich gehen kann.

Werden Betriebe zusammengelegt, so tritt an einzelnen Orten Arbeitslosigkeit ein. Dies wäre für die Arbeiter um so bedenklicher, wenn am gleichen Ort oder in der Nähe sich kein Betrieb befindet, der aufrechterhalten wird. Nach den Mitteilungen des Vertreters der Bundesbahnen an der Konferenz ist es nicht erwünscht, wenn die Arbeiter jetzt die Eisenbahnen benutzen. Man zwingt sie jedoch dazu, wenn man ihnen die Arbeit am Ort nimmt.

Unsere Schlussfolgerungen sind: Bei den heutigen ungeheuren Preisen und bei der Knappheit der Roh- und Hilfsstoffe werden die Unternehmer im eigenen Interesse so sparsam als möglich zu wirtschaften versuchen. Eine weitere Ersparnis, die irgendwie ins Gewicht fällt, wäre durch die Zusammenlegung der Betriebe nicht zu erwarten. Auf jeden Fall würden die entstehenden Inkonvenienzen den etwaigen Nutzen weit überwiegen.

Bei eintretendem Arbeitsmangel würde durch die Zusammenlegung der Betriebe die Arbeitslosigkeit nicht kleiner, sondern eher grösser und für den einzelnen das Auffinden von Arbeitsgelegenheit schwerer. Viel zweckmässiger ist es, bei Arbeitsmangel die Arbeitszeit in den einzelnen Betrieben zu verkürzen oder den Betrieb teilweise einzustellen.

Wenn die Gemeinden dafür Sorge tragen, dass den Verheirateten ein Pflanzplatz zum Anbau von Gemüse und Kartoffeln zur Verfügung gestellt wird, ist eine Reduktion der Arbeitszeit wohl zu ertragen, ja vom Standpunkt der Nahrungsmittelproduktion aus ist sie sogar zu begrüssen.



## Das neue Fabrikgesetz.

Bekanntlich ist heute noch das alte Fabrikgesetz von 1877 in Kraft. Verschiedene Vorstösse, die unternommen wurden, das neue Gesetz vom Juni 1914 in Kraft treten zu lassen, scheiterten jeweilen am Widerstand des Volkswirtschaftsdepartements, das sich auf den Standpunkt stellte, man müsse die Wiederkehr normaler Zeiten abwarten, um alle Bestimmungen restlos erfüllen zu können.

Dagegen wurden nach und nach auf dem Verordnungswege die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes in Kraft erklärt, nicht formell zwar als die betreffenden Gesetzartikel, sondern auf Grund der ausserordentlichen bundesrätlichen Vollmachten.

Bereits am 16. November 1915 wurde eine Verordnung erlassen über die Bewilligungen für Ueberzeit, die im Dezember 1915 ergänzt wurde durch einen Bundesratsbeschluss, wonach die Unternehmer verpflichtet wurden, für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit